

Gestaltungsvorschriften nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen der "Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 86 der Landesbauordnung NW für die Altstadt Soest in der Fassung vom 11.07.2013" (Altstadtsatzung).

Davon abweichend bzw. ergänzend werden folgende Gestaltungsfestsetzungen getroffen:

SD nur Satteldächer zulässig



Hauptfirstrichtung

Entlang der Thomästraße und dem Lütgen Grandweg sind die zeichenerisch festgesetzten Hauptffirstrichtungen einzuhalten.

Gebäudeteile auf der straßenabgewandten Gebäudeseite dürfen ausnahmsweise mit Flachdächern errichten werden. Dabei darf die gesamte Breite aller Dacheinschnitte zwei Drittel der Trauflänge je Gebäude nicht überschreiten. Die Hofbebauung ist dort, wo zeichnerisch festgesetzt, mit Flachdächern zu errichten.

FD nur Flachdächer zulässig